

Neue Einschnitte beim Vorsteuerabzug

Gert. F. Hartmann, Duisburg

Dem Vernehmen nach wird in Klein- und Mittelbetrieben eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts häufig noch nicht beachtet, die seit April 1999 durch das „Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002“ verfügt wurde; mit Veränderungen beim Vorsteuerabzug. Angesprochen sind davon Betriebe, die üblicherweise in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen Vorsteuerbeträge aus Rechnungen anderer Unternehmen geltend machen.

Dagegen sind jene Firmen, deren Vorsteuer sich nach allgemeinen Durchschnittssätzen errechnet, von der Regelung nicht berührt.

Anpassungsbedarf bei der Firmenleitung besteht insbesondere hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reisekosten, von betrieblichen Pkw und von einigen Aufwendungen, die nach geltendem Recht nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Durchgehend sind die früheren Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug eingeschränkt, was je nach Unternehmen unterschiedliche Folgen haben kann. Auf der einen Seite erhöht sich durch die Aussonderung dieser Vorsteuer der an das Finanzamt zu entrichtende monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuerbetrag, auf der anderen Seite sind einige der nicht zu kürzenden Rechnungsbeträge voll als Betriebsausgaben abzusetzen. Rückwirkungen auf die Kalkulation werden unvermeidbar sein.

Angelpunkt Reisekosten

Von einschneidender Wirkung ist der Wegfall des Vorsteuerabzugs bei Reisekosten nach Pauschbeträgen wie nach Gesamtpauschalierung ab 1. April 1999. Bisher war es möglich, bei inländischen Geschäftsreisen die Mehraufwendungen für Verpflegung mit Pauschalen zwischen zehn und 46 DM abzurechnen und davon 13,1 % Vorsteuern geltend zu machen. Gleiches galt für einzeln nachgewiesene Verpflegungskosten. Geregelt war das in § 36 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), der jetzt komplett gestrichen ist.

Opfer dieser Neuregelung wurden auch die Übernachtungskosten. Zwar weisen die Hotels nach wie vor ihre Umsatzsteuer in den Rechnungen aus, doch dürfen die Beträge vom Gast nicht mehr als Vorsteuer angesetzt werden. Die alte Gesamtpauschalierung bei Reisekosten (Vorsteuer in Höhe von 10,5 % der Reisekosten) laut § 37 UStDV ist gleichfalls entfallen. Allerdings gehen die früher herausgerechneten Vorsteuerbeträge nun sofort in die abziehbaren Betriebsausgaben laut Einkommensteuerrecht ein.

Demgegenüber gilt das Recht auf Vorsteuerabzug bei Geschäftsreisen mit dem firmeneigenen Pkw ebenso unverändert weiter wie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn sich aus den Fahrausweisen der Steuersatz ermitteln läßt. Früher ließen sich diese Fahrtkosten noch in die Gesamtpauschalierung einbeziehen; durch deren Wegfall ist nur noch die separate Behandlung möglich.

Angelpunkt Pkw

Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Fremdrechnungen für Fahrzeuge hat sich ebenfalls etwas geändert: Ab 1. April 1999 gilt ein neuer § 1b des Umsatzsteuergesetzes (UStG): „Nur zu 50 vom Hundert abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung oder Herstellung, die Ein-

fuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete oder den Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden“.

Eine Folge davon ist, daß die zu 50 % ausgeschlossenen Vorsteuern sofort die abschreibungsfähigen Anschaffungskosten erhöhen, wobei dies für die Beschaffung von gebrauchten wie von neuen Fahrzeugen gilt. Die gleichlautende Betriebsausgaben-Steigerung wirkt sich auf den gesamten Kostensockel des Unternehmens aus, mit allen Konsequenzen für die Preisbildung. Zu beachten ist auch hier, daß die Neuregelung mit dem Stichtag 1. April 1999 den Ablauf des Jahres unterbricht. Mit anderen Worten: Fahrzeuganschaffungen bis zum 31. März 1999 sind noch mit dem vollen Vorsteuerabzug zu würdigen.

Angelpunkt Geschäftsfreunde

Des weiteren ist der Vorsteuerabzug für bestimmte Aufwendungen entfallen, die in einem Zusammenhang mit der privaten Lebensführung stehen. Im Klein- und Mittelbetrieb dürften die Auswirkungen freilich begrenzt sein, denn sie betreffen insbesondere Aufwendungen etwa für sportliche Aktivitäten mit Geschäftsfreunden, ferner Bewirtungskosten, die auch nach dem Einkommensteuerrecht nicht begünstigt sind, Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn der jeweilige Kaufpreis mehr als netto 75 DM beträgt usw.

In Abwandlung zur oben erwähnten Möglichkeit dürfen die so verlorenen Vorsteuerbeträge hier nicht den Betriebsausgaben zugeschlagen werden. Da schlägt die Nähe zur privaten Lebensführung durch, auf die das Steuerrecht bekanntlich allergisch reagiert. □